

Richtlinien der Stadt Hildesheim

für die Vergabe des Historischen Marktplatzes, des Platzes „An der Lilie“ und der Rathaushalle für Veranstaltungen

vom 20.05.1996

Präambel

Der Historische Marktplatz und der Platz „An der Lilie“ sind aufgrund ihrer Lage und Kulisse Anziehungspunkte in der Stadt Hildesheim. Entsprechend ihrer traditionellen Bedeutung sollen die auf beiden Plätzen unter Berücksichtigung bestimmter Qualitätskriterien stattfindenden Veranstaltungen zu einer Belebung der Innenstadt beitragen.

Die Rathaushalle wird entsprechend ihrer Ausstattung und ihrem Rang in erster Linie für repräsentative Veranstaltungen genutzt und soll daneben mit Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen ein kommunikativer Treffpunkt für die Hildesheimer Bürgerinnen und Bürger sein.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung vom 20.05.1996 die folgenden Richtlinien für die Vergabe des Historischen Marktplatzes, des Platzes „An der Lilie“ und der Rathaushalle für Veranstaltungen beschlossen:

I. Historischer Marktplatz und Platz „An der Lilie“

§ 1

Allgemeines

Auf dem Historischen Marktplatz finden regelmäßig Wochenmärkte statt. Näheres ergibt sich aus der Wochenmarktsatzung. Daneben finden auf dem Historischen Marktplatz und auf dem Platz „An der Lilie“ gemäß vertraglicher Vereinbarung jährlich im Frühjahr das Weinfest, im Herbst das Knochenhauerfest und in der Advents-/Weihnachtszeit der Weihnachtsmarkt statt. Darüber hinaus können beide Plätze für Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§§ 2- 6) vergeben werden.

§ 2

Zulässige Veranstaltungen auf dem Historischen Marktplatz

(1) Zulässig sind insbesondere

1. kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen, die der Heimat-/Traditionspflege dienen. Diese haben Vorrang vor den in Ziffer 2 und 3 genannten Veranstaltungen. Bei diesen ist eine themenbezogene Verkaufstätigkeit zulässig. Vorrang haben außerdem auch repräsentative Veranstaltungen der Stadt Hildesheim.
2. bedeutende Sportveranstaltungen mit Breitenwirkung, insbesondere solche, die von Hildesheimer Sportvereinen oder Institutionen getragen werden,
3. Veranstaltungen von Hildesheimer Vereinen, Verbänden, Institutionen und Parteien.

(2) Verkaufsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, Messen und Promotion-Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Verkaufsveranstaltungen zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger u.ä. Zwecke.

§ 3**Zulässige Veranstaltungen auf dem Platz „An der Lilie“**

§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend. Zusätzlich sind auch Verkaufsveranstaltungen, Messen und Promotion-Veranstaltungen zulässig.

§ 4**Besondere Zulassungsbedingungen**

- (1) Die Stadt Hildesheim entscheidet, ob eine Veranstaltung nach Art und Umfang mit den besonderen Gegebenheiten, der geschichtlichen Bedeutung und dem Ansehen des Historischen Marktplatzes vereinbar ist.
- (2) Die Durchführung einer nach §§ 2 oder 3 grundsätzlich zulässigen Veranstaltung kann trotzdem abgelehnt werden, wenn die Genehmigung zu einer Häufung von mehreren Veranstaltungen gleich oder ähnlicher Art führen würde.

§ 5**Verfahren**

- (1) Die Veranstalter/innen sind verpflichtet, ihre Veranstaltung in der Regel bis spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Hildesheim, Referat für Marketing, zu beantragen. Dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung und ein Aufbauplan beizufügen.
- (2) Die Stadt Hildesheim entscheidet über einen Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang.

§ 6**Erlaubnisse/Genehmigungen**

Bestehende vertragliche Regelungen der Stadt Hildesheim sowie andere noch erforderlich einzuholende Erlaubnisse/Genehmigungen, insbesondere nach der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung, bleiben unberührt.

II. Rathaushalle**§ 7****Zulässige Veranstaltungen**

- (1) Zulässig sind insbesondere
 1. repräsentative Veranstaltungen der Stadt Hildesheim (z.B. Empfänge, Festakte, Gedenk- und Feierstunden) und Veranstaltungen der Stadt Hildesheim, die der Öffentlichkeitsarbeit und Information dienen. Diese haben Vorrang vor den in Ziffer 2. und 3. genannten Veranstaltungen.

2. Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen. Vorrang haben dabei solche Ausstellungen und Veranstaltungen, die von der Stadt Hildesheim ausgerichtet werden.
 3. repräsentative Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, die von traditionell mit der Stadt Hildesheim verbundenen Institutionen, Vereinigungen und Einrichtungen durchgeführt werden.
- (2) Kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen mit rein parteipolitischer Zielsetzung sind nicht zulässig.

§ 8

Besondere Zulassungsbedingungen

- (1) Die Stadt Hildesheim entscheidet, ob eine Veranstaltung nach Art, Inhalt und Umfang in der Rathaushalle durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die jeweilige Veranstaltung dem stadthistorischen Rang des Rathauses angemessen ist.
- (2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Durchführung von Veranstaltungen in der Rathaushalle der Dienstbetrieb im Rathaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist auf die Sprechzeiten der Verwaltung und auf standesamtliche Trauungen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Rathaushalle darf grundsätzlich nicht als Durchgangsverbindung für Veranstaltungen auf dem Historischen Marktplatz und dem Platz „An der Lilie“ genutzt werden.

§ 9

Verfahren

- (1) Die Veranstalter/innen sind verpflichtet, ihre Veranstaltung in der Regel bis spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Hauptamt zu beantragen und dem Antrag eine detaillierte Beschreibung der Veranstaltung beizufügen. Bei Ausstellungen sind Informationen zu Ausstellungsinhalt, -konzept und -umfang beizufügen.
- (2) Die Stadt Hildesheim entscheidet über einen Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang.

§ 10

Nutzungsordnung

Die Nutzung der Rathaushalle richtet sich nach der vom Oberstadtdirektor zu erlassenden Nutzungsordnung.

Hildesheim, den 20.05.1996

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

gez. Dr. Konrad Deufel
Oberstadtdirektor